

Änderungsvorschlag zu Beschlussvorlage – BV 181 -21

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Calbe für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Folgende Änderungen gegenüber der Beschlussvorlage sind vorzunehmen:

1. § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung ist wie folgt zu fassen:

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung ~~in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird~~ mittels Videokonferenztechnik durchgeführt wird, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen, und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ort ein.
§1 Abs.2, Abs.3 Satz 1 und 2 (~~1. Alternative~~), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

2. § 22 Absatz 5 der Geschäftsordnung ist wie folgt zu fassen:

~~(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.~~

(5) Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder im Internet die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zugangsmöglichkeit, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder

elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm bis zum Ende der Einwohnerfragestunde eingegangenen Anfragen.
Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(Gegenüber der BV 181 -21 sind Streichungen rot und Einfügungen blau hervorgehoben.)

Begründung:

Zu 1.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden Videokonferenzen nur komplett möglich gemacht, d.h. alle Teilnehmer nehmen über Videokonferenztechnik (z.B. Tablet, Laptop, PC mit Webcam) an einer Sitzung teil. Es besteht jedoch der Bedarf, auch Hybridsitzungen möglich zu machen, bei denen ein Teil der Teilnehmer am Ort der Sitzung präsent ist und andere über Videokonferenztechnik teilnehmen.

Im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt wird am 11. März über eine Änderung des KVG LSA abgestimmt, nach der folgende Formulierung von § 56a Absatz 2 Satz 1 Hybridsitzungen ermöglichen soll:

„Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen.“

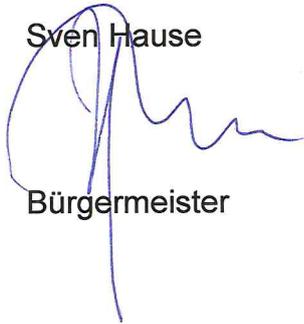
Die o.g. Neufassung des § 56a KVG LSA ist bereits im Innenausschuss abgestimmt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass am 11. März 2021 eine Beschlussfassung im Landtag mit der zitierten Textfassung erfolgt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der BV 181 – 21 soll diese Regelung bereits jetzt Eingang in die Geschäftsordnung der Stadt Calbe für den Stadtrat und seine Ausschüsse finden, da die nächste Änderungsmöglichkeit erst bei der nächsten Sitzung des Stadtrates bestünde.

Zu 2.

In der BV 181 -21 fehlte eine Regelung zur Teilnahme der Öffentlichkeit und der Presse an Sitzungen und/oder in Videokonferenzen. Dazu soll die Regelung aus § 56a (2) KVG LSA einschließlich der im Innenausschuss des Landtages abgestimmten Änderung wörtlich in die Geschäftsordnung übernommen werden.

Sven Hause

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a series of loops and a long vertical stroke extending downwards.

Bürgermeister